

Aufgrund von §§ 4 Absatz 1 und 21 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, § 63 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz am 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) und § 13 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) hat der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf am 28.03.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen:

S a t z u n g
über die Entschädigung und Ehrung sowie die Versorgung mit Verpflegung bei
Einsätzen von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Stadtfeuerwehr Großröhrsdorf
(Feuerwehrentschädigungssatzung)

§ 1

Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern

- (1) Die Funktionsträger der Stadtfeuerwehr Großröhrsdorf erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung. Sie beträgt monatlich für

- den Stadtwehrleiter	90,00 €
- den Stellvertreter des Stadtwehrleiters	60,00 €
- die Stadtteilwehrleiter	60,00 €
- die stellvertretenden Stadtteilwehrleiter	30,00 €
- die Jugendfeuerwehrwarte	30,00 €
- die Gerätewarte	50,00 €

- (2) Nimmt ein Stellvertreter des Leiters dessen Aufgaben länger als einen Monat wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung dessen Entschädigung. Dabei wird jeweils ein voller Monat angerechnet.

Nimmt ein Funktionsträger seine Aufgaben länger als einen Monat nicht oder nur unzureichend wahr, entfällt die Entschädigung.

- (3) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt halbjährlich (Juni, Dezember).

§ 1a

Aufwandsentschädigung für Gebäudeanlagenwärter

Für die Wartung und Pflege der Gebäudeanlagen der Freiwilligen Feuerwehren werden für den Gebäudeanlagenwart folgende Aufwandsentschädigungen zu einem Stundensatz von 6,50 € veranschlagt

- Stadtteilfeuerwehr Großröhrsdorf maximal 40 Stunden
- Stadtteilfeuerwehr Kleinröhrsdorf maximal 12 Stunden
- Stadtteilfeuerwehr Brettnig-Hauswalde maximal 12 Stunden (6 je Standort)

Die Auszahlung erfolgt monatlich auf Grundlage des Stundennachweises.

§ 1b

Aufwandsentschädigung für Angehörige der Feuerwehr mit fachlicher Voraussetzung für die Durchführung von Brandverhütungsschauen

Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Brandverhütungsschauen, Nachschauen zu Brandverhütungsschauen, die Bearbeitung von brandschutzrelevanten Anfragen von Bauherren, Planern und Prüfsachverständigen, Stellungnahmen zum baulichen Brandschutz im Rahmen der VwVBauPrüf IV Nummer 5 und Teilnahme an Bauabnahmen wird eine Entschädigung von 25,00 € je angefangene Stunde gezahlt. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt projektweise nach Vorlage des entsprechenden Stundennachweises.

§ 2

Entschädigungsleistung bei kostenpflichtigen Einsätzen und Brandsicherheitswachen

Bei kostenpflichtigen Einsätzen gemäß § 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG erhalten die beteiligten Angehörigen der Feuerwehr für die Einsatzzeit eine Entschädigung von 6,00 € pro Einsatzstunde.

Bei Brandsicherheitswachen werden, gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 6 SächsBRKG, 12,50 € pro Einsatzstunde veranschlagt.

Zusätzlich erhält jede Einsatzkraft eine Aufwandsentschädigung von 4,00 € pro Einsatz. Die Zahlung dieser Entschädigungsleistung erfolgt jeweils am Ende des Kalenderjahres.

§ 2a

Entschädigung für Dienstbeteiligung, Zusatzausbildung und gültiger Untersuchung

Wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr im Laufe des Kalenderjahres eine Dienstbeteiligung von mehr als 50 % nachweist, so erhält er eine Entschädigung in Höhe von 75,00 € jährlich.

Alle Kameraden, die das gesamte Kalenderjahr als Atemschutzgeräteträger einsatzbereit sind, bekommen eine jährliche Entschädigung von 15,00 € pro Kamerad. Die Zahlung der Entschädigungsleistung erfolgt jeweils am Ende des Kalenderjahres.

§ 3

Erfrischungs- und Verpflegungszuschuss

Bei länger andauernden Einsätzen (ab 3 Stunden) können Speisen und Getränke bis 3,00 € pro Einsatzleistenden gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Einsatzleiter vor Ort.

§ 4

Jubiläen und Prämien

Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig den Übungs- und Einsatzdienst sowie den Aus- und Fortbildungsdienst wahrnehmen, können in Anerkennung ihrer ständigen Einsatzbereitschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr wir folgt geehrt werden:

10 Jahre Zugehörigkeit

- Feuerwehrurkunde des SMI und 50,00 EUR Prämie

20 Jahre Zugehörigkeit

- Urkunde der Stadt und 100,00 EUR Prämie

25 Jahre Zugehörigkeit

- Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens am Band in Silber und Urkunde durch das SMI sowie 150,00 EUR Prämie

30 Jahre Zugehörigkeit

- Urkunde der Stadt und 200,00 EUR Prämie

40 Jahre Zugehörigkeit

- Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens am Band in Gold und Urkunde durch das SMI sowie 250,00 EUR Prämie

Diese Prämien und Mittel, die aus Anlass von Jubiläen der Angehörigen der Feuerwehr sowie Jubiläen anderer Wehren benötigt werden, können auf Antrag aus den Mitteln der Feuerwehr finanziert werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab **01.01.2017 in Kraft**.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Entschädigungen und Ehrungen sowie die Versorgung mit Verpflegung bei Einsätzen von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Stadtfeuerwehr Großröhrsdorf vom 29.06.2015 und die Satzung über die Entschädigung und Ehrung der ehrenamtlich Tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bretnig-Hauswalde vom 25.10.2005, zuletzt geändert am 27.11.2013, außer Kraft.

Großröhrsdorf, den 29.03.2017

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, 29.03.2017

Kerstin Ternes

Bürgermeisterin